

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.12.2020

Nr. SGB 0175/2020

Globalbudget "Landwirtschaft" für die Jahre 2021 bis 2023

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. September 2020 (RRB Nr. 2020/1335), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Landwirtschaft» werden für die Jahre 2021 bis 2023 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:

1.1. Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen

- 1.1.1. Fördern einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Solothurn
- 1.1.2. Sicherstellen, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen eingehalten werden und dass Agrardaten zeitgerecht verfügbar sind
- 1.1.3. Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsformen
- 1.1.4. Sicherstellen einer angepassten baulichen Infrastruktur
- 1.1.5. Erhalten der dezentralen Besiedelung mittels Erschliessungen

1.2. Produktgruppe 2: Veterinärdienst

- 1.2.1. Der Tierverkehr ist rückverfolgbar
- 1.2.2. Die Lebensmittel tierischer Herkunft sind sicher
- 1.2.3. Die Seuchenbekämpfung ist effektiv
- 1.2.4. Die Tierschutzvorschriften werden in Haltung und Umgang mit Tieren eingehalten
- 1.2.5. Tierarzneimittel werden korrekt eingesetzt

1.3. Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung

¹) BGS 111.1.

²) BGS 115.1.

- 1.3.1. Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft
 - 1.3.2. Verbreiten von Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem, landwirtschaftlichem und hauswirtschaftlichem Interesse
 - 1.3.3. Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur
2. Für das Globalbudget «Landwirtschaft» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2021 bis 2023 ein Verpflichtungskredit von 29'692'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Landwirtschaft» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV¹⁾) angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Departementscontroller
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1845/2020)

¹⁾ BGS 126.3.